

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Pastorale oder Zusammenstellung der oberlichen  
Verordnungen, welche die evangelisch-lutherischen  
Pastoren im Herzogthum Oldenburg bey ihrer  
Amtsführung zu beobachten haben**

**Hollmann, Anton Georg**

**Oldenburg, 1820**

§ 40. Proclamation.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-4248**

daß der Pr. die Eltern richtig ins Kirchenbuch tragen und gewiß seyn könne, ob der oder die zu Proclamirende als ehelich anzugeben, ob jener wehrpflichtig sey. Der Confirmationschein und das Zeugniß, daß der Betheiligte sich ad sacra gehalten, gehöret zum Eintritt in die Gemeine.

11. Von der öffentlichen Verlobung kann nur das Consistorium dispensiren, und ist dann nach dem Datum des Dispensations-Decrets die gesetzliche Frist der Copulation zu rechnen. R. D. Suppl. I. 1. c. 2. §. 1.

12. Daß und wann die Verlobung geschehen oder davon dispensirt worden, ist ins Kirchenbuch einzutragen.

C. C. 1. n. 55. C. 74. p. 2. n. 5.

C. 5. Suppl. 1. p. 1. n. 1. c. 2.

§. 11.

§. 40.

Die Proclamation der Verlobung proclamation.  
ten

1. Ist an zwey auf einander folgenden Sonntagen, wenn nicht vom zweyten Aufgebot oberlich dispensirt und die Proclamation zum ersten und andern Mal

le an einem Sonntage gestattet ist, auch wenn der kürzere Aufenthalt der Verlobten in einer Gemeine das Aufgebot in einer andern nothwendig macht, nach abgegebenem Verlobungsschein, von der Kanzel mit angefügter Aufforderung, eine etwaige Einrede zeitig einzubringen, und mit einer Fürbitte vorzunehmen, und zwar ohne Titulatur, als wo die Prædicante Herr, Frau, Jungfer verordnungsmäßig zugestanden sind.

C. C. p. 2. n. 26. u. 27. S. I. 1. n. 1.

§. 4. 10.

Bei Dispensationen vom zweyten Aufgebot darf die Copulation doch erst am Mittwoch darauf geschehen.

2. Fremde, die noch nicht ein volles Jahr im Lande sind, sollen die Proclamation in ihrer Heimath besorgen und beschweigen lassen, oder bis Ende des Jahres warten, auf jeden Fall darthun, daß die elterliche Einwilligung ertheilt sey, oder wegen der Eltern Ableben nicht Statt finde, oder Consistorial = Dispensation beybringen.

Verz. II. S. 35. n. 33.

3. Einheimische, welche ein Jahr einer Gemeine angehört, sind vom Aufgebot

an ihrem Geburts- oder vorigen Aufenthaltsort frey.

Verz. II. S. 36. n. 54.

4. Wird auf die Proclamation Einsage angebracht, so ist diese an das Consistorium zu verweisen, unterdeß mit der Proclamation und Copulation Anstand zu nehmen, bis die Aufhebung des Inhibitiv- Decrets bewirkt worden.

C. C. S. I. 1. n. 1. c. 2. §. 5.

5. Die Proclamation mit den Sonntagen, an welchen sie geschehen, oder die Dispensation, welche das Consistorium nur in bestimmten Fällen und auf gehörige Legitimation ertheilet, ist im Kirchenbuche zu bemerken, damit darüber eine glaubwürdige Bescheinigung ausgestellt werden könne.

§. 41.

Bey Copulationen.

Copulationen.

1. Ist darauf zu halten, daß die Verlobten innerhalb sechs Wochen nach der Verlobung sich copuliren lassen, oder eine Bestrafung aus dem Consistorium beybringen.

C. C. p. 1. n. 55. p. 2. n. 5. u. 22.

2. Personen, die wegen eines rechtlichen